



Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Kultus  
Herrn Abteilungsleiter W. Kühner  
Carolaplatz 1  
01097 Dresden

Schulverwaltungsamt

per E-Mail: [poststelle@smk.sachsen.de](mailto:poststelle@smk.sachsen.de)  
[sophia.pfeffer@smk.sachsen.de](mailto:sophia.pfeffer@smk.sachsen.de)

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Es informiert Sie	Zimmer	Telefon	E-Mail	Datum
	140	Herr Schmidtgen	Fiedlerstr. 30/217	(03 51) 4 88 92 00	Schulverwaltungsamt@dresden.de	07.03.2016

### Anhörung zur Schulgesetznovelle

Sehr geehrter Herr Kühner,

nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme der Landeshauptstadt Dresden zur Schulgesetznovelle. Die Landeshauptstadt Dresden schließt sich der Stellungnahme des Sächsischen Städte- und Gemeindetages an. Folgend werden nur ergänzende Hinweise zu dieser Stellungnahme gegeben.

#### Zu § 3 Abs. 2 Satz 3

Die in § 28 geregelte Schulpflicht wird hier für die medizinischen Berufsfachschulen (BFS) ausgenommen? Es wird um Prüfung gebeten, denn der erfolgreiche Besuch einer medizinischen BFS beendet die Berufsschulpflicht genauso wie der Besuch einer Berufsschule.

#### Zu § 3 a Abs. 5

Unklar bleibt, weshalb interne Evaluationen ausgeschlossen bleiben. Entweder das Wort „externe“ streichen oder differenzieren: die oberste Schulaufsicht bestimmt externe, die obere Schulaufsicht bestimmt interne Evaluationen.

#### Zu § 4 a Abs. 4 Satz 3

Bitte Satz 3 ersetzen: „In Schulen, denen die Schulaufsichtsbehörde in einem pauschalisierten Verfahren gemäß § 3 b Absatz 6 Lehrerarbeitsvermögen zur Verfügung stellt, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde die Anzahl der mindestens und höchstens aufzunehmenden Schüler.“

Ostsächsische Sparkasse Dresden  
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00  
BIC: OSDDDE81XXX  
Konto 3 159 000 000  
BLZ 850 503 00

SEB Bank  
IBAN: DE62 8601 0111 1414 0000 00  
BIC: ESSEDES5860

Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular unter <http://www.dresden.de/kontakt> eingereicht werden.

Deutsche Bank  
IBAN: DE81 8707 0000 0527 7777 00  
BIC: DEUTDE8CXXX  
Postbank  
IBAN: DE77 8601 0090 0001 0359 03  
BIC: PBNKDEFF  
Commerzbank  
IBAN: DE76 8504 0000 0112 0740 00  
BIC: COBADEFFXXX

01307 Dresden · Fiedlerstraße 30  
Telefon (03 51) 4 88 92 01  
Telefax (03 51) 4 88 92 03  
E-Mails:  
[schulverwaltungsamt@dresden.de](mailto:schulverwaltungsamt@dresden.de)  
[stadtverwaltung@dresden.de-mail.de](mailto:stadtverwaltung@dresden.de-mail.de)

Sie erreichen uns über die Haltestellen:  
Bahn - 6,12  
Sprechzeiten:  
Mo 9-12 Uhr, Di und Do 9-18 Uhr  
Fr 9-12 Uhr

Für Menschen mit Behinderung:  
Parkplatz, Zugang barrierefrei, Aufzug, WC

Zu § 4 b Abs. 5

Der Absatz kann gestrichen werden, denn § 4 a Abs. 5 gilt für Sachsen insgesamt und nicht nur für den städtischen Raum.

Zu § 7 Abs. 1 Satz 2

Der Satz kann entfallen, das ist bereits in § 1 Absatz 3 neu aufgenommen für alle Schulen. Die Partner der Zusammenarbeit ergeben sich logisch und müssen nicht gesetzlich definiert werden.

Zu § 7 Abs. 2 Satz 2

... sollte zu Absatz 4 verschoben werden, er passt dort besser in den Sinnzusammenhang.

Zu § 13 Abs. 8

Dieser Absatz sollte zu besserer Lesbarkeit mit § 22 Absatz 3 Satz 2 an einer Stelle zusammen geführt werden. Jetzt stehen die Förderschulzentren als Möglichkeit zweimal im Gesetz. Die Förderzentren aber nur einmal im § 13.

Zu § 23a Abs. 8

Grundsätzlich steht Absatz 8 nichts entgegen. Aber dies sollte in die Verordnungsermächtigung nach Abs. 7 aufgenommen werden. Die unterschiedlichen Termine können dann in der Verordnung stehen.

Zu § 35 a Abs. 4

Der Freistaat sollte Beratungsangebote für alle Adressaten vorhalten und das Angebot nicht allein auf Entwicklungsschnelle Kinder fokussieren. „Der Freistaat ... zur individuellen Förderung begabter Schüler und von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf vor.“

Mit freundlichen Grüßen



Falk Schmidtgen  
Amtsleiter